10.03.2016 21:30 Uhr - 1. Bundesliga - Hin- und Rückrunde - cie

DOSB hebt Entscheidung der NADA auf: Martin Ziemer ficht erfolgreich Strike bei Dopingkontrolle an

Die "Drei-Strike-Regel" der NADA ist im Handball seit dem Sommer 2014 bestens bekannt. Michael Kraus hatte damals der dritte Strike der Nationalen Anti-Doping Behörde ereilt, eine Suspendierung folgte. Diese focht Kraus erfolgreich an, da ihm bei einem der drei Kontrollversäumnisse kein Verschulden nachzuweisen gewesen sei. So weit wollte es Martin Ziemer allerdings nicht erst kommen lassen, der Torhüter der TSV Hannover-Burgdorf ging sofort gegen einen aus seiner Sicht nicht nachvollziehbaren Strike vor - erfolgreich, wie sein Anwalt Prof. Dr. Rainer Cherkeh erklärte. Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hob demnach die Entscheidung der NADA auf.

'Am 11.01.2016 hat die NADA gegen unseren Mandanten Martin Ziemer (Mitglied des vorläufigen Olympiakaders 2016 des DHB) ein erstes „Meldepflicht- und Kontrollversäumnis“ i.S.d. Art. 2.4 NADA-Code verhängt. Ihm wurde seitens der NADA vorgeworfen, dass er als Mitglied des Nationalen Testpools seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht genau und detailliert genug in das ADAMS-System (Datenbank der WADA zur Verwaltung von Aufenthaltsinformationen der Athleten) eingepflegt habe, so dass es am Morgen des 23.10.2015 zu einer „fehlgeschlagenen Kontrolle“ gekommen sei', beschreibt die von Martin Ziemer beauftragte Kanzlei Kern Cherkeh Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in einer Pressemeldung den Sachverhalt.

Ziemer gehört zum Nationalen Testpool der Nationalen Anti-Doping-Agentur. Zu diesem Kreis gehörende Athleten sind verpflichtet, vor Beginn eines Quartals zum jeweils 25. des Monats Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in das Anti-Doping Administrations & Management System (ADAMS) einzugeben. Änderungen der Angaben sind unverzüglich anzuzeigen und in ADAMS zu aktualisieren. Ist ein Athlet für eine Dopingkontrolle nicht am angegebenen Ort anzutreffen und auch nicht telefonisch zu erreichen, so kann dies als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gelten, das mit einem sogenannten Strike geahndet wird.

googletag.cmd.push(function() { googletag.display('div-gpt-ad-1380236327953-0'); }); 'Für Athleten sind die Auswirkungen einer solchen Entscheidung der NADA erheblich. Denn kommt es binnen 12 Monaten zu drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen, so führt dies nach dem NADA-Code zu einer Sperre von 2 Jahren, mindestens jedoch 1 Jahr', erläutert die Kanzlei. Diese 'Drei-Strike-Regel' hatte bei Michael Kraus zugeschlagen, dieser hatte allerdings einen der Strikes erfolgreich angefochten.

'Er habe ebenso wenig wie die ebenfalls als Zeugin gehörte Lebensgefährtin von Michael Kraus ein Klingelzeichen wahrgenommen', war die Erklärung, die angesichts des Neubaus und laufender Installationsarbeiten für plausibel befunden worden war. Da einer der drei Strikes wegfiel, wurde im August 2014 die Sperre aufgehoben. Bei einer Sperre aufgrund von Kontrollverstößen ist kein Doping nachgewiesen. Der Chef-Justiziar der NADA erklärte 2014 im Fall Kraus, dass dieser in den sechs Jahren zuvor ingesamt 24 Tests absolviert habe und alle negativ ausgefallen seien.

Im Fall von Martin Ziemer fand allerdings keine Dopingprobe statt. 'Martin Ziemer befand sich am Morgen des Kontrollversuchs an seinem im ADAMS-System angegebenen Wohnort. Während des seitens der NADA behaupteten Kontrollzeitfensters befand sich der Athlet sowohl kurz unter der Dusche als auch auf seiner Terrasse, um dort Laub zu fegen. Der von der NADA behauptete Kontaktaufnahmeversuch des Kontrolleurs scheiterte', schildert die Kanzlei des Rechtsanwalts das Geschehen am 23. Oktober 2015.

'In ihrer Begründung des „Missed Test“ führte die NADA u.a. aus, dass die „diversen, mit einem gewissen Geräuschpegel verbundenen Aktivitäten im fraglichen Zeitpunkt mutmaßlich dazu geführt“ hätten, dass die Kontaktaufnahme der Kontrolleure gescheitert sei. Dies habe aber der Athlet zu verantworten, der – so die NADA – „seine geschilderte morgendliche Routine“ nun einmal im Vorfeld im ADAMS-System hätte vermerken müssen', führt Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Cherkeh aus, der Martin Ziemer beim Vorgehen gegen diese Entscheidung juristisch vertrat. Erfolgreich, wie die Kanzlei vermeldet: 'Der DOSB hat daraufhin und nunmehr die Entscheidung der NADA korrigiert und festgestellt, dass kein Meldepflicht– und Kontrollversäumnis gegeben ist.'

Weiter heißt es von Seiten der Kanzlei: 'Der DOSB ist der hiesigen Argumentation vollständig gefolgt und hat

ebenfalls herausgestellt, dass die im Kontrollformular erfolgten „Ungereimtheiten“ ... allesamt zu Lasten der NADA gehen. Die o.g. falschen Angaben im Protokoll zum Wohnort hatte die NADA in ihrer „Missed Test“ – Entscheidung noch als „bedauernswerte Tippfehler“ abgetan.' Neben der unzutreffenden Straße und Hausnummer habe es, so die Stellungnahme des Rechtsanwalts von Martin Ziemer, auch unklare Angaben zum Kontrollzeitpunkt sowie keine präzisen Angaben zu den konkreten Kontaktaufnahmebemühungen der Kontrolleure gegeben.

In seinem Urteil stellte der DOSB nach Angaben der Kanzlei Kern Cherkeh Rechtsanwälte Partnerschaft mbB zudem heraus: 'Dem Athleten kann nicht vorgehalten werden, dass er das von ihm geschilderte morgendliche Prozedere in ADAMS hätte hinterlegen müssen. Dieses Prozedere ist weitgehend von Normalität geprägt, wobei der Vorgang des Laub-Entfernens weder besonders ungewöhnlich noch zeitlich intensiv gewesen ist. Im Übrigen hätte, sofern sich der Athlet zum Zeitpunkt des Kontrollversuchs tatsächlich im Garten beim Laubentfernen befunden hat, ein einfacher Zuruf des Kontrolleurs genügt, um dies festzustellen. Auch hierzu findet sich nichts im Meldeblatt bzw. in einer separaten Erklärung.'

'Da der Athlet nicht verpflichtet ist, ein Einstunden-Zeitfenster anzugeben und dieses folglich konkret auch nicht in Rede steht, kann ihm nicht zugemutet werden, zu jeder Minute des Tages komplett auszuschließen, dass er für kurze Zeitpunkte nicht erreichbar ist. Davon würden wir aber reden, wenn man im ADAMS-System hinterlegen müsste, dass man morgens duscht, auf die Terrasse geht, Laub fegt, etc. Dies wäre eine völlige Überspannung der Sorgfaltsanforderungen', heißt es im Urteil weiter. 'Insbesondere diese letztgenannten Feststellungen des DOSB sind auch für künftige vermeintliche „Missed Tests“ wichtige Leitlinien. Mit einem solchen Vorwurf konfrontierte Testpool-Athleten sollten die Berechtigung der ihnen gemachten Vorwürfe stets kritisch prüfen', so Prof. Dr. Rainer Cherkeh.

» Stellungnahme von Prof. Dr. Rainer Cherkeh im Wortlaut auf der Homepage der Kanzlei
googletag.cmd.push(function() { googletag.display('div-gpt-ad-1380148910362-0'); });